



## Vorstandswahlen im Sportverein

Die notwendigen Formalitäten bei Wahlen in Sportvereinen stellen die Verantwortlichen oftmals vor große Probleme, da die Vereinssatzungen keine eindeutigen oder ausreichenden Aussagen enthalten. Damit die Wahl zum neuen Vereinsvorstand nicht anfechtbar wird, sollten formalrechtliche Fehler bei der Durchführung der Wahlen unbedingt vermieden werden.

Finden sich in den Vereinssatzungen Regelungen für die Durchführung von Wahlen, sind diese zwingend zu beachten. Sind keine oder nur unzureichende Regelungen Bestandteil der Satzung sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

### **Wählbarkeit:**

Gewählt werden kann jede geschäftsfähige Person, das gilt auch für Minderjährige (beschränkt geschäftsfähig). Hierbei ist allerdings die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) erforderlich. Die Erklärung der Sorgeberechtigten sollte auch die Zustimmung dazu enthalten, dass der Minderjährige eigenständig – also ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – seine Rechte als Vorstandsmitglied (z.B. Teilnahme an Abstimmungen) ausüben darf.

Auch Nichtmitglieder können gewählt werden, wenn die Vereinssatzung dies nicht ausschließt.

### **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden, auch wenn das Mitglied kein eigenes Stimmrecht hat. Die Vorschläge können in der Mitgliederversammlung oder vor der Mitgliederversammlung – am besten schriftlich – eingebracht werden. Zu beachten wären eventuelle durch die Vereinssatzung festgelegte Fristen.

### **Wahlleitung**

Für die Durchführung der Wahlen ist grundsätzlich der Versammlungsleiter als Wahlleiter zuständig, wenn die Vereinssatzung nicht anderes bestimmt. Lehnt dieser ab oder ist nicht anwesend, ist nach der Satzung zu verfahren oder von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter/Wahlausschuss vor Beginn der ersten Wahlhandlung zu wählen. Wahlleiter/Mitglieder des Wahlausschusses können in der Regel nicht als Kandidaten zur Verfügung bestehen, außer die Vereinssatzung lässt dies ausdrücklich zu.

### **Aufgaben der Wahlleitung**

- Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten (Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder)
- Erläuterung der Satzungsbestimmungen für das Wahlverfahren und die Stimmenmehrheit
- Prüfung, ob Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (passives Wahlrecht)
- Auszählung der Stimmen (ja, nein, Enthaltungen)
- Feststellung, ob die gewählten Kandidaten die Wahl annehmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

### **Art der Wahl, offene oder geheime Wahl:**

Ob die Wahlhandlung offen (durch Handzeichen) oder geheim durchgeführt wird, richtet sich nach der Vereinsatzung. Wenn keine Regelungen in der Satzung vorhanden sind, kann eine Entscheidung durch den Versammlungsleiter erfolgen, sofern nicht auf Antrag die Mitgliederversammlung per Beschluss eine andere Entscheidung trifft. Sinnvoll ist es sicherlich, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die geheime Wahl muss sicherstellen, dass die Wahlentscheidung des Mitglieds unbekannt bleibt und nicht ermittelt werden kann. Wird etwa handschriftlich der Name des jeweils Gewählten auf dem Stimmzettel angegeben, erfüllt dies nicht die Anforderungen an eine geheime Wahl.

### **Wahlverfahren/Stimmenmehrheit:**

Bewerben sich mehrere Kandidaten für unterschiedliche Vorstandsämter, muss für jedes Amt getrennt abgestimmt werden. Für besondere Wahlverfahren (z.B. Blockwahlen) muss zwingend eine Satzungsregelung vorhanden sein.

Regelt die Vereinsatzung nicht anderes, gelten für die Wahlen §§ 27 Absatz 1, 32 Absatz 1 Satz 3:

#### **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

Dies bedeutet, dass ungültige Stimmen oder Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Beispiel: Bei einer Mitgliederversammlung sind 100 Stimmberechtigte anwesend. 20 davon enthalten sich oder wählen ungültig. Also werden **80** Stimmen abgegeben. Der Kandidat, der 41 Stimmen erhält, ist auf jeden Fall gewählt. Bei mehreren Kandidaten entscheidet die sog. relative Mehrheit: Kandidat 1 kommt auf 35 Stimmen, Kandidat 2 auf 30, Kandidat 3 auf 15 Stimmen: Gewählt ist Kandidat 1.

In der Satzung kann dies anders geregelt werden, etwa so:

#### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen/anwesenden Mitglieder gefasst.**

Demnach benötigt ein Kandidat bei 100 anwesenden Mitgliedern in jedem Fall **51 Ja-Stimmen**. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind hier den Nein-Stimmen gleichzusetzen. Vor jedem Wahlgang ist die Anzahl der Erschienenen neu festzustellen; möglicherweise haben einige Mitglieder den Saal verlassen oder sind neu hinzugekommen. Dies ist unerheblich, wenn es auf die abgegebenen Stimmen ankommt (s.o.).

### **Annahmeerklärung:**

Die Annahmeerklärungen der gewählten Kandidaten sind zwingend erforderlich, da mit diesen Erklärungen die Bestellungen des Vorstandes wirksam werden und der Wahlvorgang abgeschlossen ist.

### **Eintragung der Wahlergebnisse im Vereinsregister:**

Ein neugewählter Vereinsvorstand ist rechtswirksam bestellt, wenn die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Gewählten die Ämter angenommen haben.

Der neugewählte Vereinsvorstand ist verpflichtet, die Änderungen im Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden. Mit der Anmeldung zur Eintragung wird auch die Abmeldung der bisherigen Vorstandsmitglieder vollzogen. Für die Wirksamkeit der Wahl ist die Eintragung unerheblich; sie hat lediglich Außenwirkung für Dritte, die sich etwa bei Rechtsgeschäften darauf verlassen dürfen, dass der Verein durch den im Vereinsregister genannten Vorstand rechtswirksam nach außen vertreten wird.

**Quelle: Aktuelles aus dem Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung**

Mehr zum Thema Recht finden sie unter [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de) oder klicken sie [hier](#)

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de)